



Hochschule
für Technik
Stuttgart

University of Applied Sciences



Hochschule für Forstwirtschaft
Rottenburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften



THU
Technische
Hochschule
Ulm

Gemeinsame Satzung der

Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg Hochschule für Technik Stuttgart Technische Hochschule Ulm

über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang SENCE (Sustainable Energy Competence) – Nachhaltige Energiewirtschaft und -technik

Vom 25. Juni 2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), haben die Senate

der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 26.06.2020,
der Hochschule für Technik Stuttgart am 22.07.2020,
der Technischen Hochschule Ulm am 26.06.2020

die nachfolgende Satzung beschlossen.

1. Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengang SENCE (Sustainable Energy Competence) – Nachhaltige Energiewirtschaft und -technik.

2. Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 01. Juli eines Jahres bei der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg bzw. einer der kooperierenden Hochschulen eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt nur für das Wintersemester.

- (2) Zugelassene Bewerber*innen haben die Zuweisung des Studienplatzes innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg bzw. einer der kooperierenden Hochschulen anzunehmen.

3. Form

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch an die Hochschule für Forstwirtschaft bzw. einer der kooperierenden Hochschulen nach Maßgabe des Webportals der Hochschulen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ²Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg bzw. einer der kooperierenden Hochschulen können auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Der Nachweis eines international anerkannten Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG,
- Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien,
- Ggf. Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Satz 3.

²Die Hochschulen können verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ³Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

- (3) Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber*innen ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz in der von ihr verlangten Form zu richten.

- (4) ¹Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen entsprechend. ²Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerbernummer gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft schriftlich unter Vollmachtsvorlage zu versichern, dass die von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. ³Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

- (5)

4. Sprachkenntnisse

¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- (1) Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HfWG Konstanz,

- (2) Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF 4x4), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde,
- (3) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde,
- (4) "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II),
- (5) „Telc Deutsch C1 Hochschule“,
- (6) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
- (7) "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

5. Zulassung

- (1) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, wird ein Zulassungsbescheid erlassen und elektronisch versandt oder im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellt.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist. ²Zulassungsanträge, für welche die in § 2 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.
- (3) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Dies gilt insbesondere wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens zum 15. Dezember des Jahres nachgewiesen wird. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. ⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

6. Auswahlverfahren

- 1. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- 2. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.
- 3. ¹Über die Auswahl und Zulassung entscheidet jeweils die Rektorin oder der Rektor der Hochschule, an der sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber beworben hat, aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommission. ²Auf Grundlage dieser

Entscheidung werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.

7. Auswahlkommission

- (1) Zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die Auswahlkommission der kooperierenden Hochschulen für den Masterstudiengang SENCE (Sustainable Energy Competence) – Nachhaltige Energiewirtschaft und -technik.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die einvernehmlich von den Rektorinnen und Rektoren der kooperierenden Hochschulen bestellt werden. ²Weitere Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragte können als beratende Mitglieder von den Rektoren der kooperierenden Hochschulen in gegenseitigem Einvernehmen bestellt werden.

8. Auswahlkriterien

Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

- (1) Ergebnis des Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses eines technikorientierten oder naturwissenschaftlich ausgerichteten Hochschulstudiums beispielsweise der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Bauphysik, Angewandte Physik, Versorgungstechnik, Umwelttechnik, Forstwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit,
- (2) Durchschnittsnote des Abschlussjahrgangs, alternativ die Einstufung des Abschlusses gemäß ECTS-Einstufungstabelle oder ein anderer Nachweis, der Auskunft über die Relation der Studienleistungen zum Abschlussjahrgang gibt,
- (3) Deutsche Sprachkenntnisse nach § 4 dieser Satzung,
- (4) Auswahlgespräch, das mit mindestens 7 Punkten bewertet wurde (siehe § 9 Absatz 5).

9. Auswahlgespräch

- (1) Die Bewerber*innen werden anhand des Quotienten aus dem Ergebnis des Hochschulabschlusses und dem Durchschnitt des Abschlussjahrgangs in eine Rangfolge gebracht. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¹Die rangbesten Bewerber*innen werden zu einem 15-minütigen Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze. Pro Auswahlgespräch können bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden. ³Bei weniger als der maximal zulässigen Teilnehmerzahl ist die Gesprächsdauer anteilig zu verkürzen.
- (3) Liegt zum Zeitpunkt der Einladung das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung noch nicht vor, tritt an dessen Stelle bei der Entscheidung über die Einladung das vorläufige Zeugnis nach § 20 Absatz 6 Satz 2 HZVO.
- (4) ¹Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 02.07. bis 15.07. an einer der kooperierenden Hochschulen durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden spätestens 1 Woche vorher durch die HFR bekannt gegeben. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der HFR eingeladen.

(5) ¹Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Kriterien und nach folgendem System bewertet:

- (1) Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten (0 bis 5 Punkte),
- (2) Kommunikative/Soziale Kompetenzen/technisches Verständnis (0 bis 3 Punkte)
- (3) Deckungsgrad zwischen den Erwartungen des Bewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten (0 bis 4 Punkte)
- (4) Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz. (0 bis 3 Punkte)

²Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird es insgesamt mit 0 Punkten bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Andernfalls ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem späteren Gesprächstermin erneut einzuladen.

(6) ¹Zur Durchführung der Auswahlgespräche können von der Auswahlkommission mehrere Gesprächskommissionen benannt werden. ²Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. ³Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des jeweiligen Studienganges sein muss. ⁴Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. ⁵Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte und Bewertung jeweils zu einem der in Absatz 3 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.

10. Erstellung der Rangliste

(1) ¹Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage des Hochschulabschlusses nach § 8 Satz 1 und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Gesamtpunktzahl; beginnend bei dem höchsten Wert. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle gerundeten Mittel aus der Punktzahl des Hochschulabschlusses (siehe Absatz 3) mit einer Gewichtung von 40% und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs mit einer Gewichtung von 60%.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG.

(3) Die Punktzahl des Hochschulabschlusses erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	15,0	1,6	12,0	2,2	9,0
1,1	14,5	1,7	11,5	2,3	8,5
1,2	14,0	1,8	11,0	2,4	8,0
1,3	13,5	1,9	10,5	2,5	7,5
1,4	13,0	2,0	10,0	2,6	7,0

1,5	12,5	2,1	9,5	2,7	6,5
-----	------	-----	-----	-----	-----

Die Tabelle ist entsprechend der Regel bei Bedarf fortzuführen.

- (4) Bei Nichtannahme des Studienplatzes durch eine Bewerberin oder einen Bewerber im Hauptverfahren können entsprechend der Rangliste weitere Bewerberinnen oder Bewerber im Nachrückverfahren ein Studienplatz zugewiesen werden.

11. Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

- (1) aktiv Spitzensport betreiben und an den Studienort Rottenburg, Stuttgart oder Ulm gebunden sind wegen (i) der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C- Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Bescheinigung des Spitzenfachverbands), oder (ii), bei nicht-olympischem Sport, wegen der Zugehörigkeit zur höchsten Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationseinheit, oder (iii), bei sonstigem Spitzensport in vergleichbarem Umfang, wegen nur hier vorhandenen Trainingsmöglichkeiten,
- (2) Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolemischen Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind, oder
- (3) soziale Pflichten am Wohnort wahrnehmen, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes; Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft) und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem Studienort Rottenburg nicht möglich wäre (Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung),
- (4) eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Zulassung an einem anderen als dem Studienort Rottenburg nicht möglich wäre (Bescheinigung der Organisation, für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird):
 - (1) bei der ehrenamtlichen Tätigkeit werden herausgehobene Funktionen wahrgenommen,
 - (2) für die Nachfolge steht niemand zur Verfügung,
 - (3) die Art der ehrenamtlichen Tätigkeit hat besondere soziale Aspekte und
 - (4) die ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich bereits über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

und aus diesem Grund an den Studienort Rottenburg gebunden sind.

- (2) ¹Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) in einem Motivationsschreiben darlegen, welchem der in Absatz 1 fest-

gelegten Personenkreise sie angehören, inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt und welche Motivation für den gewählten Studiengang besteht. ²Die entsprechenden aussagekräftigen Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

- (3) Die Rangfolge für innerhalb der Quote zu vergebende Studienplätze wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf aufgrund der Bewertung eines Motivationsschreibens (Notenstufen 1 bis 6) und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung je mit hälftiger Gewichtung gebildet.
- (4) Bei Ranggleichheit wird nach § 9 Absatz 4 verfahren.

12. In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

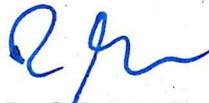
Rottenburg, den 26.06.2020

Stuttgart, den 22.07.2020

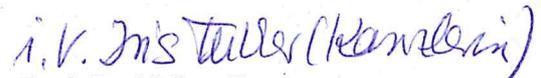
Ulm, den 26.06.2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser
- Rektor -



Prof. Rainer Franke
- Rektor -



i. V. In'stiller (Kamlerin)
Prof. Dr. Volker Reuter
- Rektor -